

Satzung über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Gemeindevertretung Wandlitz

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S. 2) hat die Gemeindevertretung Wandlitz in ihrer Sitzung am 25.02.2021 folgende Satzung über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Gemeindevertretung Wandlitz beschlossen.

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Fraktionen der Gemeindevertretung erhalten finanzielle Zuwendungen (Fraktionszuwendungen) zur Wahrnehmung von organschaftlichen Aufgaben. Diese dienen der Finanzierung der Arbeitskoordination und –erleichterung, der Mitwirkung bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung und ihren Ausschüssen.
- (2) Die Verwendung der Fraktionszuwendungen sollten sich insbesondere auf die Erfüllung der Kernaufgabe der Fraktion beziehen.
- (3) Fraktionszuwendungen dürfen nicht zum Ersatz von Aufwendungen dienen, die dem einzelnen Mitglied der Vertretung entstehen und die bereits durch die persönliche Aufwandsentschädigung gemäß Entschädigungssatzung für die Mitglieder der Gemeindevertretung abgegolten sind (Verbot der Doppelentschädigung) Darüber hinaus dürfen sie nicht zu einer verfassungswidrigen verdeckten Parteifinanzierung führen.
- (4) Bei der Verwendung der Mittel sind die Regelungen dieser Satzung, die Grundsätze des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg zur Erläuterung der Finanzierung von Fraktionen in Vertretungen kommunaler Körperschaften und der Grundsatz der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- (5) Zuwendungsfähige Aufwendungen sind in der Anlage 1 dieser Satzung beispielhaft näher bestimmt.

§ 2 Höhe der pauschalen Zuwendung

- (1) Der Gesamtbetrag der Zuwendungen wird mit dem Beschluss über den Haushalt durch die Gemeindevertretung festgestellt.
- (2) Ausgehend von einem Gesamtbetrag von 15.750,00 Euro für das Jahr 2021 setzt sich der Gesamtbetrag der Zuwendung für jede Fraktion aus einem Sockelbetrag und einem von der Fraktionsstärke abhängigen Aufstockungsbetrag zusammen:
 - Fraktionen erhalten jährlich einen Sockelbetrag in Höhe von 1.500,00€
 - Fraktionen erhalten je Mitglied einen jährlichen Aufstockungsbetrag von 250,00€

Durch eine Veränderung der Fraktionsstärke oder des Gesamtbetrages kann es zu Änderungen des auf die Fraktionen entfallenden Anteils kommen. In diesem Fall werden die Fraktionen durch den Bürgermeister entsprechend informiert.

Eine Überschreitung des Gesamtbetrages ist auszuschließen.

- (3) Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Der Anspruch entsteht mit dem Tag der Konstituierung der Fraktion und endet mit dem Ablauf der Wahlperiode oder dem Ablauf des Monats, in dem die Fraktion ihre Rechtsstellung verliert.
- (4) Verringert oder erhöht sich die Zahl der Mitglieder einer Fraktion, wird der Aufstockungsbetrag mit Beginn des auf den Tag der Änderung folgenden Monats anteilig neu berechnet. Die sich daraus ergebende Differenz ist im Wege einer Rück- bzw. Nachzahlung unverzüglich auszugleichen.

§ 3 Zahlung der Fraktionsmittel

- (1) Die Gemeinde führt für jede Fraktion ein Produktkonto. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt in monatlichen Teilbeträgen anteilmäßig bis zum 10. Werktag des Monats auf dem Produktkonto.
- (2) Die Fraktionen beantragen anlassbezogen Zuwendungen im Rahmen der im laufenden Jahr bereitgestellten Mittel auf dem der Gemeinde zugeordneten Produktkonto. Zahlungen können bis zur Höhe des für die jeweilige Fraktion bereitgestellten Mittel erfolgen. Verpflichtender Bestandteil des Antrags ist eine Wirtschaftlichkeitsprüfung. Bei Vorlage aller für die Zahlung erforderlichen Unterlagen wird der Betrag auf ein angegebenes Konto überwiesen oder in bar ausgezahlt.

§ 4 Abrechnung der Fraktionsmittel

- (1) Für die Verwendung der Mittel ist von jeder Fraktion ein jährlicher Nachweis zu führen. Der Verwendungsnachweis ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bis spätestens 31. März des nachfolgenden Kalenderjahres zuzuleiten. Bei Ablauf der Wahlperiode ist der Verwendungsnachweis innerhalb von 4 Wochen nach der Kommunalwahl einzureichen, unabhängig von der Bildung neuer Fraktionen.
- (2) Im Verwendungsnachweis sind summarisch die wesentlichen Ausgabearten mit den darauf entfallenden Beträgen darzustellen. Jede Ausgabe ist so konkret wie möglich zu bezeichnen, um eine ordnungsgemäße Abrechnung zu ermöglichen. Alle Beträge sind durch Belege im Original nachzuweisen. Aus den Belegen muss sich das sachliche und rechnerische Zustandekommen der Zahlungen ergeben. Belege aus denen der Zahlgrund nicht eindeutig ersichtlich ist, sind zu erläutern. Sofern ein Fraktionsgeschäftsräum angemietet bzw. eine Fraktionsmitarbeiterin/ein Fraktionsmitarbeiter beschäftigt wurde, sind die entsprechenden Verträge dem Verwendungsnachweis beizufügen. Bei

gemeinsamen Veranstaltungen mit Parteien oder anderen Organisationen sind Beschlüsse und Nachweise über die Kostenaufteilung vorzulegen.

- (3) Beschaffungen mit einem Wert über 150 Euro sind in ein Inventarverzeichnis aufzunehmen, das dem Nachweis beizufügen ist.
- (4) Die Fraktionsvorsitzende/der Fraktionsvorsitzende hat eine Versicherung beizufügen, dass die Zuwendungen bestimmungsgemäß nach dieser Satzung verwendet worden sind.
- (5) Wird der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig eingereicht, werden bis zu seiner Vorlage keine weitere Mittel ausgezahlt.

§ 5 Prüfung des Verwendungsnachweises

- (1) Die Prüfung der Verwendungsnachweise zum Zwecke der Abrechnung der Fraktionszuwendungen wird durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister vorgenommen.
- (2) Gegenstand der Prüfung ist die nach dieser Satzung bestimmungsgemäße Verwendung der pauschalen Zuwendungen.
- (3) Werden bei der Prüfung Verwendungsverstöße festgestellt, werden die nicht bestimmungsgemäß verwendeten Mittel zurückgefordert.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Gemeindevertretung Wandlitz tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeindevertretung Wandlitz in Kraft.

Für das erste Geltungsjahr erfolgt eine Rückberechnung zum 01. Januar des Jahres.

Wandlitz, 2. März 2021

Oliver Borchert
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Gemeindevertretung Wandlitz aus dem Haushalt der Gemeinde Wandlitz und deren Verwendung

Zulässigkeitstabelle

Die nachfolgende Auflistung ist beispielhaft und umfasst die häufigsten Fallgestaltungen. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sollte eine bestimmte Aufwandsposition nicht enthalten sein, ist die Frage der Zuwendungsfähigkeit dieser Aufwendungen nach dem gesetzlichen Auftrag der Fraktionen zu beantworten. Aufgabe der Fraktionen ist die Mitwirkung an der politischen Willensbildung auf kommunaler Ebene.

Aufwendungen, die nicht der Verwirklichung dieser Aufgaben dienen, sind nicht zuwendungsfähig.

lfd. Nr.	Aufwendungsart	Erläuterungen
1	Anmietung von Räumen in angemessenem Umfang zur Durchführung von Fraktionsarbeit	Miete inkl. Nebenkosten
2	Bewirtung von Gästen (z.B. Referentin/Referent, Presse)	Imbiss und alkoholfreie Tischgetränke in angemessenem Umfang im Rahmen der Fraktionsarbeit oder einer Fraktionsveranstaltung möglich Zum Nachweis sind Namen der Referentin/des Referenten und Einladung zur Veranstaltung der Abrechnung beizufügen
3	Büro- und Geschäftsbedarf der Fraktion	z.B. Papier, Kopierpapier, Briefumschläge, Ordner, Locher, Hefter, Druckerpatronen, Tintenpatronen, Toner usw. können als Sachmittel bereitgestellt werden
4	Büroeinrichtung	im angemessenem Umfang
5	Fachliteratur/Fachzeitschriften	notwendige Grundausstattung; wenn möglich sollte die vorhandene Fachliteratur /Fachzeitschrift in der Gemeinde genutzt werden
6	Fortbildungen der Fraktionsmitglieder	sofern sich die Inhalte auf Aufgaben der Fraktion beziehen; zur Abrechnung sind Honorarabrechnungen, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufzuführen sowie Einladung und Programm beizufügen

lfd. Nr.	Aufwendungsart	Erläuterungen
7	Honorare/Gehälter (z.B. Schreibarbeiten)	nur für die Wahrnehmung von Fraktionsaufgaben und im angemessenen Umfang
8	Imbiss und alkoholfreie Getränke bei Fraktionssitzungen	<p>Imbiss und alkoholfreie Tischgetränke in angemessenem Umfang sind für die regelmäßigen Sitzungen im Rahmen der Entschädigungen der Fraktionsmitglieder abgegolten.</p> <p>Für Klausurtagungen können die Kosten bis zum Höchstbetrag nach den pauschalen Sätzen des Bundesreisekostenrechts übernommen werden.</p>
9	Kontoführungsgebühren für das Führen eines Fraktionskontos	Die Kosten der Fraktionskonten können im vollen Umfang übernommen werden. Für die Auswahl des Kreditinstituts ist ein Kostenvergleich für den Rest der Wahlperiode vorzunehmen.
10	Kopierkosten	
11	Porto	nur für die Wahrnehmung von Fraktionsaufgaben
12	Reisekosten der Fraktionsmitglieder im Auftrag der Fraktion zu Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen	<p>grundsätzlich nach Bundesreisekostengesetz,</p> <p>BEACHTEN: Sitzungsgeld nach der Aufwandsentschädigungssatzung und Tagegeld aufgrund reisekostenrechtlicher Regelungen dürfen nicht nebeneinander gewährt werden, da Doppelfinanzierung der gleichen Aufwendung vorliegt</p>
13	Telefon-, Fax- u. E-Mail/Internetgebühren für das Fraktionsbüro	
	Verträge	Verträge sind so abzuschließen, dass sie auf die Wahlperiode befristet sind oder mit angemessener kurzer Kündigungsfrist nach den Wahlen beendet werden können.